Sport für Senioren Wesseling e.V.

Zertifizierung für optimale Bedingungen der Herzsportgruppen durch den Landessportbund

Sport für Senioren Wesseling e. V. - Schwingeler Hof - Schwingelerweg 44-46 50389 Wesseling www.seniorensport-wesseling.de

Wesseling, 09.11.2026

Satzung des Vereins „Sport für Senioren Wesseling e. V.“

in der Fassung vom 15. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gewaltschutz
- § 5 Verbandsmitgliedschaften
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (mit optionaler Delegiertenbenennung) und Schriftverkehr
- § 13 Der gesetzliche Vorstand
- § 14 Wahl des gesetzlichen Vorstandes
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des gesetzlichen Vorstandes
- § 16 Der erweiterte Vorstand
- § 17 Vorstandssitzungen
- § 18 Sportlicher Leiter
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 21 Inkrafttreten der neuen Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sport für Senioren Wesseling e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Wesseling.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck

Der Verein pflegt insbesondere den Sport für Senioren, um Lebensfreude und die Gesundheit der Mitglieder zu fördern und zwar durch:

a) Breitensport

b) Rehabilitationssport

c) Präventionssport

d) Freizeitangebote

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,

b) die Aufstellung eines umfassenden Übungsprogramms für alle vom Verein angebotenen Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gewaltschutz

(1) Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger, seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder ein. Der Verein, Amtsträgerinnen und Amtsträger, seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

(2) Der erweiterte Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutz-Konzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen vor:

- zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex bzw. zur Wahrung der Vertraulichkeit,
- zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
- zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im Verband für Modernen Fünfkampf NRW e. V., im Stadtsportverband Wesseling e. V. und im KreisSportBund Rhein-Erft e. V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes für Modernen Fünfkampf NRW e. V. sowie die für ihn verbindlichen Satzungen und Ordnungen des Stadtsportverbandes Wesseling e. V. und des KreisSportBundes Rhein-Erft e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(3) Der Verein erfüllt die aus den Mitgliedschaften erwachsenden Pflichten und beachtet die für ihn verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane.

(4) Über den Beitritt zu weiteren Sportverbänden und Sportorganisationen sowie über den Austritt aus diesen entscheidet der Vorstand, soweit diese Satzung keine abweichende Zuständigkeit vorsieht. Für den Austritt aus den in Absatz 1 genannten Verbänden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die übrigen Regelungen dieser Satzung sowie die jeweiligen Verbandsbestimmungen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(2) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim erweiterten Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist unbeschränkter schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

(2) Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),

b) Streichung von der Mitgliederliste,

c) Ausschluss aus dem Verein,

d) Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Halbjahresbeitrag gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Der Beschluss des gesetzlichen Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

(4) Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet dann der erweiterte Vorstand. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (rechtliches Gehör). Das Mitglied hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den gesetzlichen Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, bis zur endgültigen Entscheidung des Vereins bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet.

(2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzugsverfahren. Der Einzug wird jährlich zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und zum 01.07., oder am darauffolgenden Buchungstag vorgenommen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Beitragsleistung stunden oder teilweise oder ganz erlassen.

§ 10 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der gesetzliche Vorstand,

c) der erweiterte Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Pauschale trifft der gesetzliche Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

Der gesetzliche Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich entgegen:

(1) den Jahresbericht des Vorstandes,

(2) den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer oder einer Prüfungsstelle.

Sie beschließt u. a. über:

- Entlastung des gesetzlichen und des erweiterten Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes,
- Neuwahl der Kassenprüfer oder Prüfungsstelle,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Vereinsausschluss,
- Auflösung des Vereins,

• sonstige wichtige Anträge.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (mit optionaler Delegiertenversammlung, Schriftverkehr

(1)Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand. Die Einladung erfolgt form- und fristgerecht durch die Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins.

Flankierend dazu erfolgen folgende Bekanntmachungen:

a) Durch deutlichen Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle des Vereins,

b) Durch Auslegung zu den regulären Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wesseling.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, fristgerecht und schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim gesetzlichen Vorstand einzureichen.

(2) Der allgemeine Schriftverkehr des Vereins mit den Mitgliedern sowie regelmäßige oder anlassbezogene Informationsschreiben (wie z. B. Vereinsnachrichten, Berichte oder traditionelle Grußschreiben wie der jährliche Weihnachtsbrief) erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch Auslegung an den in Absatz 1 genannten Stellen. Ein Anspruch der Mitglieder auf eine individuelle postalische Zusendung oder einen persönlichen Versand per E-Mail von solchen allgemeinen Informationen und Grußschreiben besteht ausdrücklich nicht. Zur freiwilligen und automatischen Information bietet der Verein einen elektronischen Newsletter an, für den sich die Mitglieder eigenverantwortlich an- und abmelden können.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt abweichend von Absatz 1 durch Einladung des gesetzlichen Vorstandes in Textform (z. B. per E-Mail oder Post) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und von dem/der Versammlungsleiter/in gegengezeichnet wird.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, in Vertretung der/die 2. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit der/die Schatzmeister/in.

(7) Zu der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter/innen von Behörden, anderen Vereinen und von Verbänden eingeladen werden.

(8) Optionale Einführung einer Delegiertenversammlung: Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass künftige Mitgliederversammlungen als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten bereits jetzt folgende verbindliche Regeln für die Benennung der Delegierten:

- Der Verein wird für die Wahl der Delegierten in vier Wahlbezirke eingeteilt. Jedes Mitglied wird dem Wahlbezirk des eigenen Hauptwohnsitzes zugeordnet.

• Auf je angefangene 20 Mitglieder eines Wahlbezirks entfällt eine delegierte Person. Jeder Wahlbezirk stellt mindestens eine delegierte Person. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des jeweiligen Wahljahres.

• Die Delegierten werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlbezirks für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Das Nähere zur Durchführung dieser regionalen Wahlen regelt eine Wahlordnung, die vor der ersten Delegiertenwahl von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Ein Beschluss zur Einführung der Delegiertenversammlung kann von der Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit auch wieder rückgängig gemacht werden.

§ 13 Der gesetzliche Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinen/ihren beiden Stellvertretungen, nämlich dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Wahl des gesetzlichen Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sie bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleiben.

(2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Vorstandswahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Sonstige Abstimmungen im Rahmen der Wahlen erfolgen auf die gleiche Art und Weise**.**

(4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Verein oder durch den Tod**.** In diesen Fällen ist der verbleibende Vorstand berechtigt, den Vorstand per Selbstergänzung durch die kommissarische Nachberufung einer Ersatzperson wieder zu vervollständigen. Der erweiterte Vorstand ist vor dieser Selbstergänzung beratend anzuhören. Das im Wege der Selbstergänzung berufene Mitglied besitzt im Vorstand ein volles Stimmrecht. Seine Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl stattfindet.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des gesetzlichen Vorstandes

(1) Der gesetzliche Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soweit erforderlich, kann er haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

(3) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der gesetzliche Vorstand, der/die Sportliche Leiter/in und der/die Schriftführer/in. Der erweiterte Vorstand hat kein Vertretungsrecht nach § 26 BGB. Dies hat nur der geschäftsführende Vorstand. Der erweiterte Vorstand unterstützt, entlastet und berät den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

§ 17 Vorstandssitzungen

(1) Der/die 1. Vorsitzende beruft die gemeinsamen Sitzungen des gesetzlichen und erweiterten Vorstandes ein, sooft dies erforderlich ist. Ist kein/e 1. Vorsitzende/r im Amt oder ist dieser/diese verhindert, erfolgt die Einberufung durch den/die 2. Vorsitzenden.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Vorstand ist in diesen gemeinsamen Sitzungen nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB anwesend oder virtuell zugeschaltet ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gefasst. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den gemeinsamen Sitzungen beratend teil (ohne Stimmrecht). Bei Stimmengleichheit des gesetzlichen Vorstandes gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen. Eine elektronische Signatur ist zulässig.

(6) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Videokonferenz) oder hybride Sitzung stattfinden. Beschlüsse des gesetzlichen Vorstandes können auch im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens (z. B. per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 18 Sportliche/r Leiter/in

(1) Der Vorstand bestellt eine/n Sportliche/n Leiter/in. Er/sie ist Übungsleiter/in und kann eine sozialversicherungspflichtige Festanstellung erhalten.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, dem/der sportlichen Leiter/in eine rechtsgeschäftliche Vollmacht für genau definierte Aufgabenbereiche und Rechtsgeschäfte des sportlichen Betriebs zu erteilen. Der Umfang dieser Vollmacht sowie etwaige finanzielle Obergrenzen für eigenständige Rechtsgeschäfte werden vom Vorstand in einer schriftlichen Vollmachtsurkunde oder einer Finanz- und Geschäftsordnung verbindlich geregelt. Rechtsgeschäfte, die über diesen definierten Rahmen oder die festgelegten Budgetgrenzen hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Die Aufgaben des/der Sportlichen Leiter/in sind in der Geschäftsordnung und im Arbeitsvertrag geregelt.

(4) Die Funktion der sportlichen Leitung sowie die ihm erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmachten sind an das Bestehen seines zugrundeliegenden Dienst-, Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein gekoppelt (Gleichlaufklausel). Mit der Beendigung dieses zugrundeliegenden Vertrages oder Verhältnisses – gleich aus welchem Rechtsgrund – endet automatisch und ohne gesonderte Widerrufserklärung auch die Funktion als sportliche Leitung sowie jede damit verbundene Vertretungsmacht und Vollmacht für den Verein.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfenden werden im rollierenden System für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird eine kassenprüfende Person als zweite kassenprüfende Person neu gewählt. Die im Vorjahr gewählte zweite kassenprüfende Person rückt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres automatisch zur ersten kassenprüfenden Person auf. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit scheidet die Person aus; eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Vor einer erneuten Wahl ist zwingend ein Jahr Pause ohne Tätigkeit in der Kassenprüfung einzulegen.

(3) Scheidet eine kassenprüfende Person vorzeitig aus (z. B. durch Tod oder Rücktritt), ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person eine ersatzprüfende Person kommissarisch zu bestellen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet für diesen Posten eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(4) Sie prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) In dieser ersten Versammlung müssen mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist diese Anwesenheitsquote erfüllt, kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig (weil weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind), ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt über die Auflösung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Wird auch in dieser wiederholten Versammlung keine wirksame Entscheidung über die Auflösung oder die Handlungsfähigkeit des Vereins erzielt, weist der Verein ausdrücklich darauf hin, dass die daraus resultierende Führungslosigkeit zur gerichtlichen Bestellung eines kostenpflichtigen Notvorstands (§ 29 BGB) führt. Die hierdurch entstehenden Gerichts-, Verwaltungs- und Abwicklungskosten sind zwingend aus den verbleibenden Vereinsmitteln zu begleichen. Den Mitgliedern wird vor Augen geführt, dass dieses gerichtliche Verfahren die Abwicklung erheblich erschwert und das Vereinsvermögen vollständig aufzehren kann.

(5) In der die Auflösung beschließenden Versammlung sind auch die Liquidatoren zu bestellen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der Förderung der Altenhilfe in Wesseling zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der neuen Satzung

(1) Die neue Satzung wurde am [Datum] durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Wesseling*, den* 15.12.2026

---------- ----------

Christine Schaaff
1. Vorsitzende

Ansgar Stakemeier
2. Vorsitzender